

Žarko Vujošević
Universität Belgrad, Philosophische Fakultät
Abteilung Geschichte
Čika Ljubina 18–20, Belgrad, Serbien
zarko.vujosevic@f.bg.ac.rs

ÜBER DEN STATUS EINIGER URKUNDEN DES SERBISCHEN KAISERS STEFAN UROŠ (1355–71): EIN BEITRAG ZUR KANZLEIFORSCHUNG*

Апстракт: Углавном појединачни напори истраживача српских средњовековних повеља до сада нису довели до утврђених критеријума који би помогли у испуњавању још увек најважнијег задатка дипломатике, формулисаног још у њеним зачецима као *discrimen veri ac falsi*. Чини се да правила и обичаји „српске канцеларије“ стално измичу, тако да постоје недоумице о дипломатичком статусу сразмерно великог броја повеља. У нашој науци већ истакнута шароликост дипломатичких форми у сачуваној грађи упадљива је чак и у периодима када би се очекивало постојање устаљене канцеларијске праксе. Пошто резултати истраживања документарне продукције других европских земаља нуде убедљива и јасна објашњења ове појаве у производима истог владара или епохе (организована канцеларија у зачетку, примаоци као састављачи исправа), изгледа нам да би се у том светлу исплатило нови покушај утврђивања дипломатичког статуса извесног броја српских докумената проглашених за преписе или прераде. У овом раду ћемо на тај начин приступити анализи неколико повеља у документарној заоставштини цара Уроша чија традиција по нашем мишљењу није довољно расветљена. Посебна пажња биће усмерена на њихове спољашње елементе: печат, водени знак, материјал и потпис.

Кључне речи: цар Стефан Урош, повеље, дипломатички статус, печат, водени знак, владарска канцеларија

* Dieser Aufsatz ist das Ergebnis der Arbeit am Projekt „Das mittelalterliche Erbe des Balkans: Institutionen und Kultur“ (Nr. 177003), das vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und technologische Entwicklung der Republik Serbien unterstützt wird.

Bei der bisher immer noch fehlenden vollständigen Edition oder wenigstens einer einheitlichen diplomatischen Übersicht des nicht allzu umfangreichen Korpus der serbischen mittelalterlichen Herrscherurkunden bleiben in der Forschung auch die festgelegten allgemeinen Echtheitskriterien aus.¹ Damit fordert die serbische Diplomatie noch hundert Jahre nach der „Fachgründung“ die Hauptaufgabe der Disziplin heraus – nämlich die konsequentere Entwicklung der Methoden zum *discrimen veri ac falsi*.² Trotz teilweise gelungener Systematisierungsversuche scheinen die Eigenschaften des serbischen „Kanzleibrauchs“ eher nicht erkennbar zu sein, sodass der diplomatische Status einer verhältnismäßig großen Anzahl von Urkunden weiterhin als ungeklärt gelten muss.³ Ob Diplome eines bestimmten Ausstellers in einem bestimmten Zeitraum auf Pergament oder auf Papier geschrieben wurden? Ob mit („Kanzlei-“) Schnellschrift oder mit Unziale? Ob als Beglaubigungsmittel die Unterschrift oder das Siegel galten – oder eben beide? Ob zu diesen Mitteln auch die Logos-Formel (und in welcher Struktur) sowie gewisse andere grafische Zeichen gehörten? Solche und ähnliche auch für die Untersuchung des Phänomens „Kanzlei“ entscheidende Fragen bleiben noch offen, während die angebotenen Antworten meistens als unzureichend bewiesene Vermutungen zu betrachten wären.

Die in der serbischen Diplomatie bereits hervorgehobene Vielgestaltigkeit der Herrscherurkunden ist sogar in der Epoche der zu erwartenden Hochentwicklung des „Staatsapparats“, dementsprechend

¹ Zu Urkundenbestand und Editionsfrage s. Ž. VUJOŠEVIĆ – N. PORČIĆ – D. M. ŽIVOJINOVIĆ, Das serbische Kanzleiwesen. Die Herausforderung der digitalen Diplomatie, *Digital diplomatics. The Computer as a Tool for the diplomatist?*, Hg. A. AMBROSIO – S. BARRET – G. VOGELER, *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, Beiheft 14 (2014) 134–137, sowie Ž. VUJOŠEVIĆ, Diplomatie in Serbien und Montenegro, *AfD* 52 (2006) 533–537. Unter den im erstgenannten Aufsatz geschätzten circa 600 diplomatischen Einheiten, ausgestellt von unterschiedlichen politisch-kirchlichen Subjekten des mittelalterlichen Serbiens, wurden neulich für den Zeitraum bis 1459 genau 325 Herrscherurkunden und –briefe festgestellt, wobei die Dokumente lokaler Fürsten und Teilreichsoberhäupter nicht einberechnet blieben: Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija u srednjem veku. Studija iz uporedne diplomatike*, Beograd 2015, 83–106 (Verzeichnis im Dissertationsmanuskript).

² Als „Fachgründung“ sollte die Reihe S. STANOJEVIĆ, *Studije o srpskoj diplomatiki 1–28, Glas Srpske kraljevske akademije* 90–169 (1912–1935) gelten, wo zum ersten Mal die Urkundenmerkmale sowie –produktion („Kanzlei“) systematisch untersucht und dargestellt wurden (Vgl. Ž. VUJOŠEVIĆ, *Diplomatika*, 537).

³ Neben S. STANOJEVIĆ, *Studije* 18 (Kancelarije), *Glas Srpske kraljevske akademije* 156 (1933) 41–59. s. LJ. MAKSIMOVIĆ, Das Kanzleiwesen der serbischen Herrscher, *Kanzleiwesen und Kanzleisprache im östlichen Europa*, Hg. C. HANNICK, *AfD*, Beiheft 6 (1999) 25–54.

auch der „Kanz-lei“, auffallend. Gemeint ist hier die Kaiserzeit unter Stefan Dušan (1331–55, Kaiserkrönung 1346) und seinem Sohn Stefan Uroš (1355–71), als die Urkundenproduktion, wenigstens bis Mitte der 60-er Jahre, tatsächlich eine relativ hohe Frequenz erreicht hat.⁴ So sind die serbischsprachigen Diplome des Kaisers Dušan mit einer deutlichen Diversität an ihren sowohl inneren als auch äußeren Formen gekennzeichnet.⁵ Diese Gegebenheit wurde von Sima Ćirković, dem Klassiker der serbischen Mediävistik, seinerzeit am Rande einer dem anderen Schwerpunkt gewidmeten Studie durch zwei Hypothesen erklärt: Einerseits handle es sich um eine womöglich „ungeordnete Kanzlei“, die keine festgelegte Regel zur Urkundenverfassung und –gestaltung besaß; andererseits um die allgemein unzuverlässige Überlieferungslage, mit anderen Worten um einen hohen Anteil von Abschriften und Fälschungen.⁶

Die genannte Betrachtung würden wir als eine treffende und kurz zusammenfassende Schilderung der Schlüsselproblematik der gegenwärtigen serbischen Diplomatie bezeichnen. Bei dem Mangel an mehr oder weniger einheitlichen Überlieferungsformen kämen also zwei grundsätzliche Möglichkeiten in Frage: Entweder hätte es keine fest strukturierte Beurkundungsstelle mit einem erkennbar standardisierten Brauch gegeben, oder wären die in Frage kommenden Urkunden einfach keine Originale. Das in der Forschung immer noch als vorherrschend wahrzunehmende

⁴ Stefan Dušan mit 114 überlieferten Urkunden und Briefen (Jahresquote 4,75; nur Urkunden 3,5) und Stefan Uroš mit 20 an der Zahl (Urkundenjahresquote 1,2) übertreffen alle vorigen Herrscher, deren Ausstellungstätigkeit bei deutlich unter 1 Urkunde jährlich liegt (die einzige Ausnahme stellt Stefan Decanski, 1321–31, mit einer Urkundenjahresquote von 1,3 dar). Wenn der Produktionszeitraum beider Herrscher mit dem Jahr 1366 enden sollte, als Stefan Uroš die letzte bekannte Urkunde ausstellen ließ, ergibt sich eine gemeinsame Urkundenjahresquote von beinahe 3, die auch später nie wieder erreicht wurde (Angaben aus Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 139). Allerdings sind diese Werte mit denen der zeitgenössischen mittel- und westeuropäischen Herrscher kaum zu vergleichen und stehen nur frühmittelalterlichen Ausstellern nahe, etwa Pippin, Karlmann und Karl dem Großen mit einer Urkundenjahresquote von 5 (vgl. Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 141–142).

⁵ Vgl. das mit einer ausführlichen diplomatischen Analyse begleitete Regestenwerk L. SLAVEVA – V. MOŠIN, *Srpski gramoti od Dušanovo vreme*, Prilep 1988. Hingegen erweckt der Bestand griechischsprachiger Urkunden desselben Herrschers den Eindruck einer „kanzleimäßigen“ Uniformität. Dazu vgl. die beinahe vollständige kommentierte Edition A. SOLOVJEV – V. MOŠIN, *Grčke povelje srpskih vladara*, Beograd 1936.

⁶ S. ĆIRKOVIĆ, Hilendarski iguman Jovan (Problem akata srpske carske kancelarije), *Osam vekova Hilandara. Istorija, duhovni život, književnost, umetnost i arhitektura*, Hg. V. KORAĆ, Beograd 2000, 62–63.

Konzept „Kanzleimäßigkeit“ bedeutet auch die allgemeine Bestimmung im Sinne der zweiten Lösung, wobei es häufig um hyperkritischen Umgang mit einzelnen diplomatischen Einheiten geht. Die Fragwürdigkeit eines solchen Verständnismodells wollen wir im Folgenden am Beispiel der Urkundenproduktion des Kaisers Stefan Uroš andeuten.

Die überlieferten Urkunden des Kaisers Stefan Uroš⁷

Nr.	Empfänger Datum Betreff	Logos- Formel	Unterschrift	Siegel	Diplomatischer Status
1.	Cattaro 1355(?) Bestätigung von Besitzungen	?	Ja	?	Fälschung(?) ⁸
2.	Dubrovnik Januar 1356 Bestätigung von Privilegien	-	Menologem	Nein	Original ⁹
3.	Metropolit Kyrill Mai 1356 Bestätigung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein(?)	<i>Abschrift</i> ¹⁰

⁷ Unberücksichtigt bleiben hier die Fälschung über die „Ston Abgabe“, datiert mit dem 20. Juni 1358 (Đ. BUBALO, Falsifikovana povelja cara Stefana Uroša o Stonskom dohotku, *SSA* 2 (2003) 99–142), sowie zwei an Dubrovnik adressierte Briefe: Die Bekanntgabe über die Handelsbedingungen und den Adeligen Zarko vom Januar 1357 (M. A. ČERNOVA, Pismo carja Stefana Uroša Dubrovčanam, *SSA* 9 (2010) 87–92) und der Geleitbrief (*salvus conductus*) für die Dubrovniker Gesandtschaft vom 14/15. Juli 1362 (N. PORČIĆ, Propusnica cara Uroša za dubrovačko poslanstvo, *SSA* 8 (2009) 87–100). In den Bemerkungen zur letzten Tabellenspalte sind die maßgeblichen, in der Regel kommentierten Editionen angegeben, die auch die in der Forschung allgemein geltenden Äußerungen zum jeweiligen diplomatischen Status bieten. Diejenigen, die im weiteren Text des Aufsatzes diskutiert werden, sind kursiv eingetragen.

⁸ Die Urkunde ist in einer späten altitalienischen Übersetzung überliefert, wobei die Sprache der Urfassung (Latein oder Serbisch) unbekannt bleibt. Edition: F. RAČKI, Prilozi za sbirku srbskih i bosanskih listina, *Rad JAZU* 1 (1867) 146–148. Wenn auch bislang ohne Einzelstudie, gilt sie in der Forschung spätestens seit S. STANOJEVIĆ, Studije o srpskoj diplomatici 25, *Glas SKA* 169 (1935) 26–32 als Fälschung. Eine verlorene echte Vorlage wäre also noch nicht völlig auszuschließen.

⁹ M. A. ČERNOVA, Gramota carja Stefana Uroša Dubrovčanam o trgovle, *SSA* 8 (2009) 81–86.

¹⁰ R. MIHALJČIĆ, Hrisovulja cara Uroša melničkom mitropolitu Kirilu, *SSA* 2 (2003) 85–97.

4.	Adelige von Cattaro 10. April 1357 Schenkung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein(?)	<i>Abschrift(?)</i> ¹¹
5.	Kaisarin Irene 15. April 1357 Bestätigung von Besitzungen	Ja	Ja	Reste	Original ¹²
6.	Dubrovnik 24. April 1357 Bestätigung der Schenkung in der Nr. 4	Ja	Ja	Reste	Original ¹³
7.	Dubrovnik 24. April 1357 Bestätigung der Verpflichtung	-	Menologem	Nein	<i>Abschrift</i> ¹⁴
8.	Dubrovnik 24. April 1357 Bestätigung von Privilegien	-	Menologem	Nein	<i>Abschrift</i> ¹⁵
9.	Dubrovnik 25. April 1357 Bestätigung von Privilegien	Ja	Ja	Ja	Original ¹⁶
10.	Dubrovnik 25. April 1357 Schenkung von Besitzungen	Ja	Ja	Reste	Original ¹⁷

¹¹ R. MIHALJČIĆ, Mljetske isprave cara Uroša, *SSA* 3 (2004) 71–87, S. 72–79.

¹² D. ANASTASIJEVIĆ, Srpski arhiv Lavre Atonske, *Spomenik SKA* 56 (1922) 6–7; *Actes de Lavra IV. Archives de l’Athos* 11, edd. P. LEMERLE ET AL., Paris 1982, 177–179.

¹³ R. MIHALJČIĆ, Mljetske isprave, 79–82.

¹⁴ F. MIKLOSICH, *Monumenta Serbica spectantia historiam Serbiae, Bosnae, Ragusii*, Wien 1858, 159–160.

¹⁵ M. A. ČERNOVA, Gramota carja Stefana Uroša Dubrovčanam o trgovle, *SSA* 10 (2011) 61–69 (wiederholt die Äußerung von F. MIKLOSICH, *Monumenta Serbica*, 157).

¹⁶ M. A. ČERNOVA, Hrisovul carja Stefana Uroša Dubrovčanam, *SSA* 12 (2013) 79–90.

¹⁷ M. A. ČERNOVA, Gramota carja Stefana Uroša Dubrovčanam o darenii zemli ot Ljuti do Kurila, *SSA* 11 (2012) 91–100.

11.	Hilandar 1360/61 Schenkung von Besitzungen	Ja	Ja	Spuren	<i>Original(?)</i> ¹⁸
11a	Hilandarer Pyrgos 1360/61 Schenkung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein	<i>Interpolierte Abschrift(?)</i> ¹⁹
12.	Dubrovnik 29. September 1360 Bestätigung von Privilegien	Nein	Ja	Ja	<i>Original</i> ²⁰
13.	Hilandar 15. Oktober 1360 Schenkung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein	<i>Abschrift</i> ²¹
14.	Megisti Lavra Oktober 1361 Bestätigung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein	<i>Original</i> ²²
15.	Dubrovnik 22. August 1362 Friedensabkommen	Nein	Ja	Nein	<i>Original</i> ²³
16.	Hauptmann Musa 15. Juli 1363	Nein	Ja	Nein	<i>Original oder Abschrift?</i> ²⁴

¹⁸ M. UBIPARIP, Dve povelje cara Uroša u arhivu manastira Hilandara, *Prilozi KJIF* 67 (2001) 99–109. Das zweite Exemplar (hier die Nr. 11a) mit dem gleichen Rechtsvorgang sei für den Hilandarer Pyrgos an der Meeresküste ausgestellt worden. Da es keine Spuren vom Siegel hat, wird es in der Forschung als eine an der entsprechenden Stelle interpolierte Abschrift der Nr. 11 betrachtet (vgl. D. SINDIK, *Srpska srednjovekovna akta u manastiru Hilandaru, Hilendarski zbornik* 10 (1998) 54–55).

¹⁹ Für die Edition und Kommentar s. die vorige Bemerkung.

²⁰ F. MIKLOSICH, *Monumenta Serbica*, 168–169.

²¹ R. MIHALJIĆ, Hrisovulja cara Uroša manastiru Hilandaru, *SSA* 4 (2005) 151–160.

²² A. SOLOVJEV – V. MOŠIN, *Grčke povelje srpskih vladara*, 202–207. Die einzige bekannte griechischsprachige Urkunde des Kaisers Uroš ist auch in einer „inoffiziellen“ klösterlichen Übersetzung ins Serbische erhalten, die ebenso im Archiv des Megisti Lavra aufbewahrt wird. Vgl. dazu Đ. BUBALO, *Logos formula u hrisovulji cara Stefana Uroša manastiru Lavri* (1361), *Perivolos* I, Hg. B. MILJKOVIĆ – D. DŽELEBDŽIĆ, Beograd 2015, 323–338 und D. M. ŽIVOJINOVIĆ, *Regesta grčkih povelja srpskih vladara, Miscellanea* 27 (2006) 87.

²³ F. MIKLOSICH, *Monumenta Serbica*, 169–171.

²⁴ M. ŠUICA, Povelja cara Uroša o zameni poseda između kneza Vojislava i čelnika Muse, *SSA* 2 (2003) 143–166. Vgl. D. SINDIK, *Srpska akta*, 57.

	Bestätigung von Besitzungen				
17.	Hilandar 11. März 1365 Bestätigung von Besitzungen	Ja	Ja	Ja	<i>Original oder Abschrift?</i> ²⁵
18.	Hilandar 9. Mai(?) 1366 Bestätigung von Besitzungen	Ja	Ja	Nein	<i>Original oder Abschrift?</i> ²⁶

Laut bisheriger Forschung stünde die Originalquote der überlieferten Urkunden des Kaisers Uroš bei annähernd 70%, einem im Vergleich zu den meisten anderen serbischen Ausstellern überdurchschnittlichen Wert.²⁷ Aber auch dieser hätte eine sinkende Tendenz, da die Echtheit von vier Stücken immer noch als fraglich gelten soll (Nrn. 11/11a sowie 16–18 in unserer Liste). Wenn es nun darum geht, in den vorliegenden Editionen und Kommentaren bestimmte Echtheitskriterien festzustellen, bleibt eine klare Erkenntnis eher aus. Es geht aber deutlich hervor, dass man auch hier mit einer organisierten Kanzlei zu tun haben will.

Doch ähnlich wie im Bestand von Dušan sind in der Überlieferung von Uroš Elemente sichtbar und sogar in der Forschung hervorgehoben, die die Vorstellung von einer „kanzleimäßigen“ Produktion eigentlich relativieren können. Auffallend ist vor allem eine fehlende Konsequenz im Besiegelungsverfahren: Eine deutliche Mehrheit der erhaltenen Urkunden hat gar kein Siegel oder Spuren davon (s. die Liste oben). Auch das Schreibpersonal scheint unbeständig gewesen zu sein. So sind die fünf innerhalb von zwei Tagen bei Prizren ausgestellten Urkunden für Dubrovnik (24–25. April 1357, Nrn. 6–10) von vier verschiedenen Notaren niedergeschrieben worden. Dabei hatte der letzte von ihnen (in den Nrn. 9 und 10) offensichtlich den Herrscher auf Reisen begleitet, da seine Handschrift auch in der Bestätigung für Kaiserin Irene vom 15. April 1357 in Skopje zu erkennen ist (Nr. 5), nicht aber in der Urkunde für die Adligen von

²⁵ R. MIHALJČIĆ, Hrisovulja cara Uroša manastiru Hilandaru o daru kaludera Romana, *SSA* 5 (2006) 139–148. Vgl. D. SINDIK, *Srpska akta*, 57–58.

²⁶ S. BOJANIN, Povelja cara Stefana Uroša kojom potvrđuje dar velikog vojvode Nikole Stanjevića manastiru Hilandaru, *SSA* 1 (2002) 103–115. Vgl. D. SINDIK, *Srpska akta*, 58–59.

²⁷ Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 127–128.

Cattaro, die fünf Tage davor im gleichen Ort datiert worden war (Nr. 4).²⁸ Hinsichtlich des Formulars ist insbesondere die schwankende Struktur der Logos-Formel zu betonen: In 11 Urkunden mit diesem Element sind dessen 10 unterschiedliche Varianten zu finden!²⁹

Die Merkmale, die bei der Statusprüfung im Bestand vom Kaiser Uroš entscheidend sein sollten, lassen sich in den bisherigen Äußerungen jedoch erkennen – wenn auch unsystematisch oder gar stillschweigend in Betracht gezogen. Es wären Siegel und Wasserzeichen, da ihr Fehlen und / oder ihre Fragwürdigkeit die Originalität einer Urkunde wenigstens unter Verdacht stellen müssten. Schauen wir uns im Folgenden die entsprechenden Beispiele an.

Im Mai 1356 hat der Kaiser dem Metropolit von Ser (Serres) eine Kirche und ihr Vermögen als Besetzung bestätigt. Das Dokument (Nr. 3 in unserer Liste, Abb. 1), heute im Kloster Hilandar aufbewahrt, wo Kyrill wohl seine letzten Jahre als Mönch verbrachte, wird lediglich als eine glaubwürdige Abschrift betrachtet, was mit einem einzigen Argument untermauert wird: Das Wasserzeichen soll aus der Zeit „um 1360“ stammen.³⁰ Daher hielt man es vielleicht nicht für notwendig, die Tatsache, dass das Exemplar anscheinend keine Spuren der Besiegelung hat, im Kontext des diplomatischen Status besonders zu betonen.

Ein weiteres unbeschädigt erhaltenes Dokument mit einwandfreien äußeren Merkmalen galt als kaiserliche Bestätigung der Schenkungen vom Gau grafen („župan“) Vukoslav an das Kloster Hilandar, ausgestellt am 15. Oktober 1360 (Nr. 13, Abb. 2). Obwohl im Urkundentext als Selbstbezeichnung zweimal „хрисовул“ und einmal „златопечатно слово“, Übersetzungen der griechischen Wörter χρυσόβουλο bzw. χρυσόβουλλος λόγος, vorkommen, weist das Exemplar gar keine Spuren der Besiegelung auf.

²⁸ Hier stützen wir uns auf die paläografische Analyse von N. PORČIĆ, Stariji prepis velike povelje cara Dušana Dubrovniku, in diesem Heft, S. 181, deren Befunde unseres Erachtens im Unterschied zu einigen früheren Versuchen anzunehmen wären.

²⁹ Das vollständige Verzeichnis in Đ. BUBALO, *Logos formula*, 329–330. Über die Logos-Formel, die in der byzantinischen Diplomatik als Beglaubigung, Rekognition und/oder (nur) Verzierung diente, s. F. DÖLGER – J. KARAYANNOPULOS, *Byzantinische Urkundenlehre*, 35, 117–118 („Logos-Wort“) und ausführlicher N. OIKONOMIDÈS, La chancellerie impériale de Byzance du 13^e au 15^e siècle, *Revue des études byzantines* 43 (1985) 180–183. Ihre meist regelhafte Struktur, bestehend aus dreimal an verschiedenen Stellen in drei Fällen (Akkusativ, Genitiv, Nominativ) wiederholtem ΛΟΓΟΣ, wurde in Serbien nie konsequent übernommen, da neben der Übersetzung СЛОВО auch der Kaisertitel, alles ungeachtet der Kasusreihenfolge, erscheint.

³⁰ Die genannte Erklärung des diplomatischen Status wird bei R. MIHALJIĆIĆ, Hrisovulja cara Uroša, 85 (vgl. 92) stillschweigend, bei D. SINDIK, Srpska akta, 51, aber ausdrücklich gegeben.

Deshalb ist in der Literatur von einer verlässlichen Abschrift die Rede, wobei das verlorengegangene Original (nur) Vukoslav erhalten haben soll.³¹ Dass Kaiser Uroš zu diesem Anlass tatsächlich für beide beteiligten Subjekten (Hilandar und Vukoslav) je ein rechtsgültiges Dokument ausstellen ließ, erkennt man im Text einer späteren Urkunde des Fürsten Lazar aus den Jahren 1379–89, als wegen des inzwischen ausgebrochenen Rechtsstreits die beiden Seiten, nämlich Hilandarer Mönche und Vukoslavs Nachkommen, je ein eigenes Exemplar auf dem Gerichtsverfahren vorwies.³² Wenn das erhaltene Dokument nicht gerade für diese Gelegenheit als Pseudo-Original in Hilandar verfasst worden wäre, gäbe es hinsichtlich seiner sowohl äußeren als auch inneren Merkmale keine starken Gründe, dessen Echtheit zu bestreiten.³³

Das nächste Beispiel betrifft den Beschluss des Kaisers, in Absprache mit dem Fürsten Vojislav und anderen Adeligen getroffen, dem Hauptmann Musa die Burg Brvenik samt ihrer Gau als Besitz „auf Lebenszeit“ zu bestätigen. Der Vorgang wurde am 15. Juli 1363 durch die Urkunde fixiert, die heute ebenfalls im Kloster Hilandar aufbewahrt wird (Nr. 16, Abb. 6). Das Exemplar sei „Original oder authentische Abschrift“, was ohne nähere Erklärung angegeben wird, doch wahrscheinlich wieder einmal auf der Tatsache beruht, dass es keine Spuren der Besiegelung hat.³⁴ Ansonsten erwecken die Merkmale des Dokuments keinerlei Echtheitszweifel.

Im Unterschied zu den bisher genannten Stücken hat die Urkunde, die Kaiser Uroš an Hilandar als Bestätigung der Schenkungen von den Brüdern Branković am 11. März 1365 in Pristina ausstellte, ein aufbewahrtes hängendes Siegel (Nr. 17, Abb. 5). Da es aber „nicht fest angebracht (beweglich an der Schnur) sei“, wird ein Siegelmissbrauch in Betracht gezogen. Zudem ergäbe sich für das Wasserzeichen das „Herstellungsjahr“ 1366, was auf eine dem „sicher sehr beschädigten Original“

³¹ D. SINDIK, *Srpska akta*, 53–54; R. MIHALJČIĆ, *Hrisovulja cara Uroša manastiru Hilandaru*, 155–156 (s. oben die Anm. 21).

³² Edition und Kommentar der Urkunde Lazars: A. MLADENVIĆ, *Povelje kneza Lazara*, Beograd 2003, 221–234. Zum Gerichtsverfahren und anderen damit in Verbindung stehenden verschollenen Dokumenten s. R. MIHALJČIĆ, *Prilog srpskom diplomataru. Darovnice vlasteoske porodice Vukoslavić, Istorijski glasnik* 1–2 (1976) 99–106. und A. SOLOVJEV, *Jedno sudjenje iz doba kneza Lazara, Arhiv za pravne i društvene nauke* 35/3 (1929) 188–197.

³³ Laut Beschreibung des Gerichtsverfahrens in der Urkunde Lazars geht hervor, dass die Dispositio der beiden vorgelegenen Exemplare gegensätzliche Bestimmungen beinhaltet hatte. Dazu ausführlicher Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 125–126.

³⁴ D. SINDIK, *Srpska akta*, 57. In der letzten Edition wird Sindiks Beurteilung ohne Kommentar einfach übernommen: M. ŠUICA, *Povelja cara Uroša*, 143.

zeitlich nahe liegende glaubwürdige Abschrift hinweisen soll.³⁵ Auch in diesem Fall sind keine weitere Verdachtsmomente erkannt worden.

Inwiefern und wie lange das (un)bewiesene Besiegelungsverfahren als entscheidendes Echtheitskriterium in der Forschung gilt, zeigen auch einige weitere Beispiele in der Überlieferung von Kaiser Uroš.

Das Dokument zur Schenkung der Insel Meleda (Mljet) an die Caturer Adeligen vom 10. April 1357 (Nr. 4) befindet sich in Dubrovnik samt Bestätigung dieses Vorgangs, die der Kaiser zwei Wochen später den Ragusanern ausgestellt hat (Nr. 6). Das erstgenannte Exemplar kann tatsächlich eine für Dubrovnik als interessiertes Subjekt geltende Kopie sein, worauf eine Abschrift aus dem 16. und eine italienische Übersetzung aus dem 17. Jahrhundert hinweisen dürften.³⁶ Dabei betont der letzte Editor als Schlüsselargument das Nichtvorhandensein des Siegels, was er in der Produktion der „kaiserlichen Kanzlei“ für kaum vorstellbar hält.³⁷

Schon Franz Miklosich erwartete in der Regel eine derartige Beglaubigung, auch in den Dokumenten „niedrigeren“ Ranges (Briefe, Verordnungen), die die aus byzantinischer Praxis übernommene kaiserliche Menologemunterschrift besaßen. So sind seine Mitte des 19. Jahrhunderts geäußerten Bezeichnungen beider siegellosen Prostagmata an Dubrovnik vom 24. April 1357 (Nrn. 7 und 8) als „apographa“ auch in der aktuellen Forschung geläufig.³⁸

³⁵ D. SINDIK, *Srpska akta*, 57–58. und R. MIHALJČIĆ, *Hrisovulja cara Uroša manastiru Hilandaru o daru kaluđera Romana*, 143–144. geben zwar die gleiche Beschreibung, doch lässt der Erstere die Statusfrage offen, während sich der Letztere für eine „authentische Kopie“ entscheidet.

³⁶ Edition und Kommentar aller drei Stücke: R. MIHALJČIĆ, *Mljetske isprave*, 71–79, 82–83.

³⁷ Ebd., 82. Die Aufnahmen beider Urkunden über Meleda mit der diplomatischen Beschreibung von N. Porčić sind auf dem Portal *Monasterium* innerhalb der Sammlung „Serbian Royal Documents at the State Archives in Dubrovnik (1186–1479)“ (aufgestellt 2012) hoch aufgelöst zu finden: http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13570410_-_car_Uroš/charter; http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13570424_-_car_Uroš/charter (letzte Eissicht: 1. 5. 2016). Beim ersten Exemplar (Nr. 4) wird dort jedoch wegen unseres Erachtens kaum nachvollziehbarer Spuren ein verschollenes hängendes Siegel vermutet.

³⁸ S. oben die Anm. 14 und 15 sowie M. A. ČERNOVA, *Gramota carja Stefana Uroša Dubrovčanam o trgovle*, 66. zu den beiden Dokumenten. N. Porčić will auch an der Nr. 7 die Spuren der Besiegelung sehen (http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13570424_-_car_Uroš_1/charter) und kann sich somit zwischen Original und Abschrift nicht entscheiden, während die Nr. 8 auch für ihn eine Kopie ist (http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13570424_-_car_Uroš_2/charter). Ob die kaiserliche Menologemunterschrift, bestehend aus in roter Tinte eigenhändig eingetragener Monats- und Indiktionsangabe, in den serbischsprachigen Dokumenten als Beglaubigung reichte, geht aus dem erhaltenen

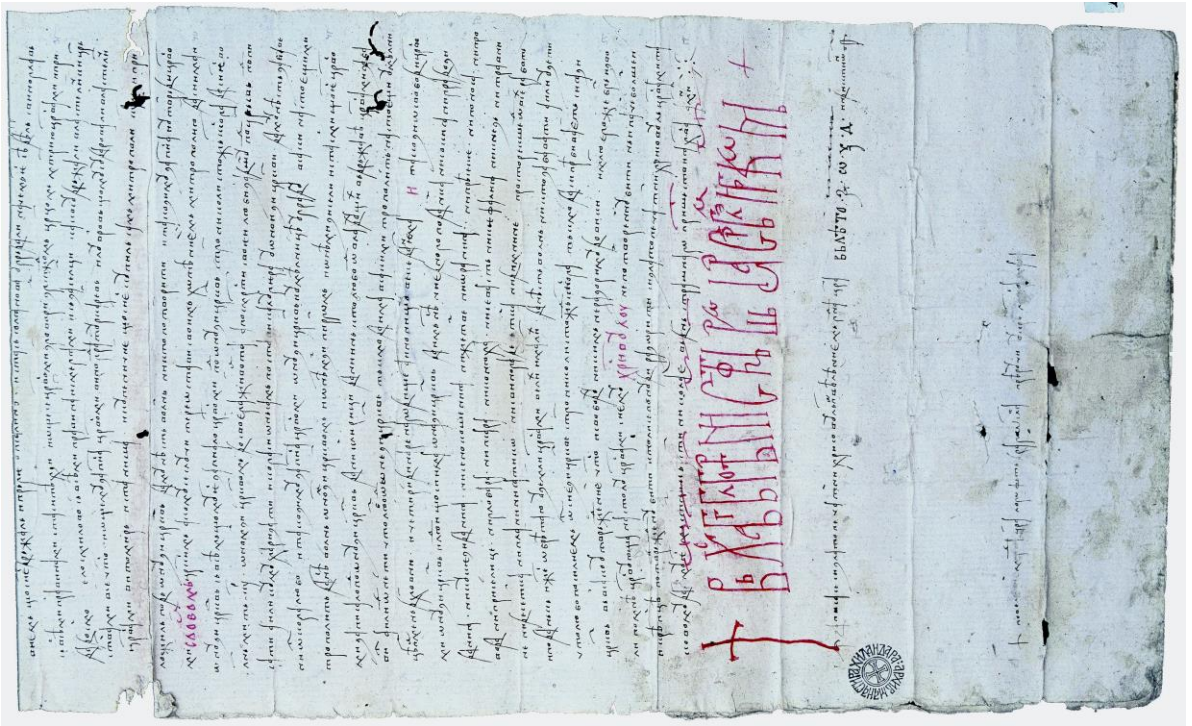


Abb. 1 – Die Urkunde an den Metropoliten Kyrill, Mai 1356 (2. Teil).
Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 4/19

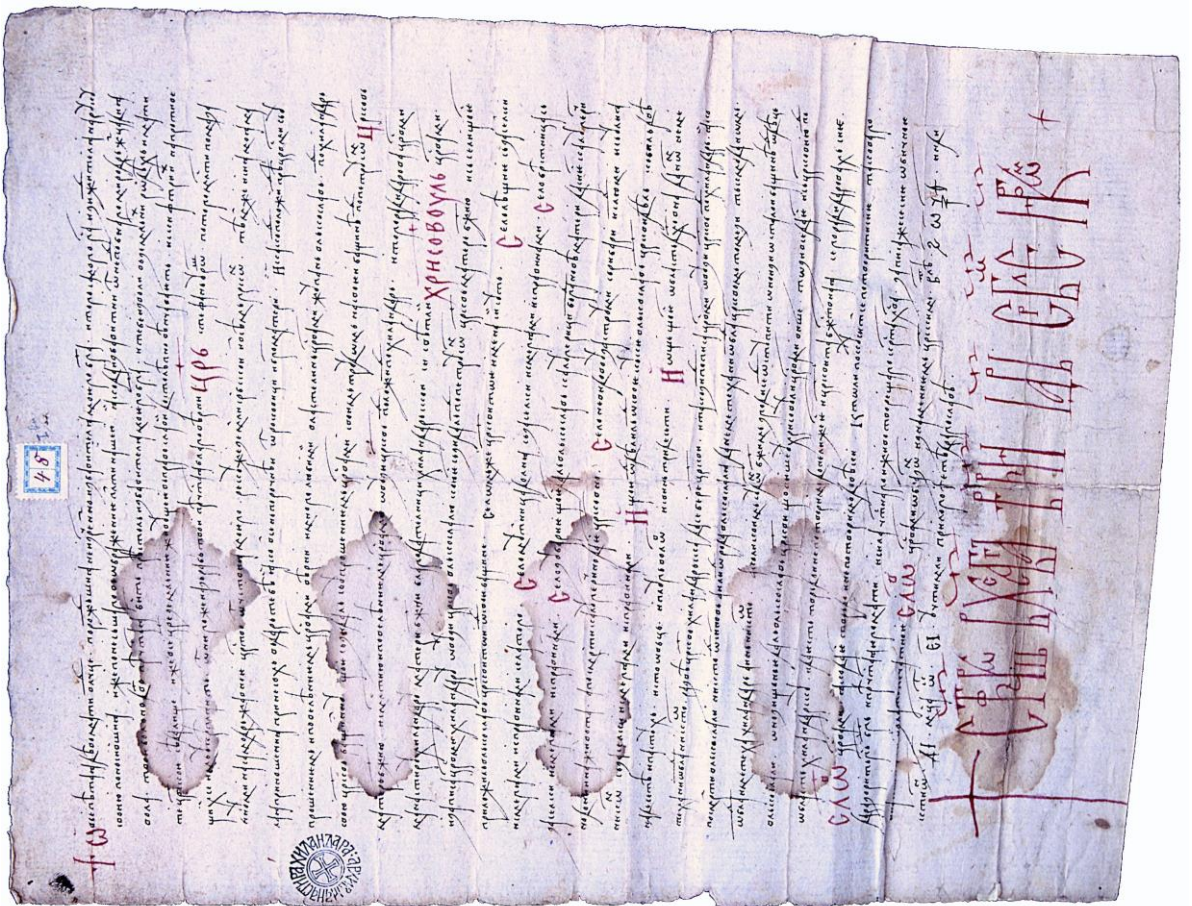


Abb. 2 – Die Urkunde an Hilandar, 15. Oktober 1360, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 5/1

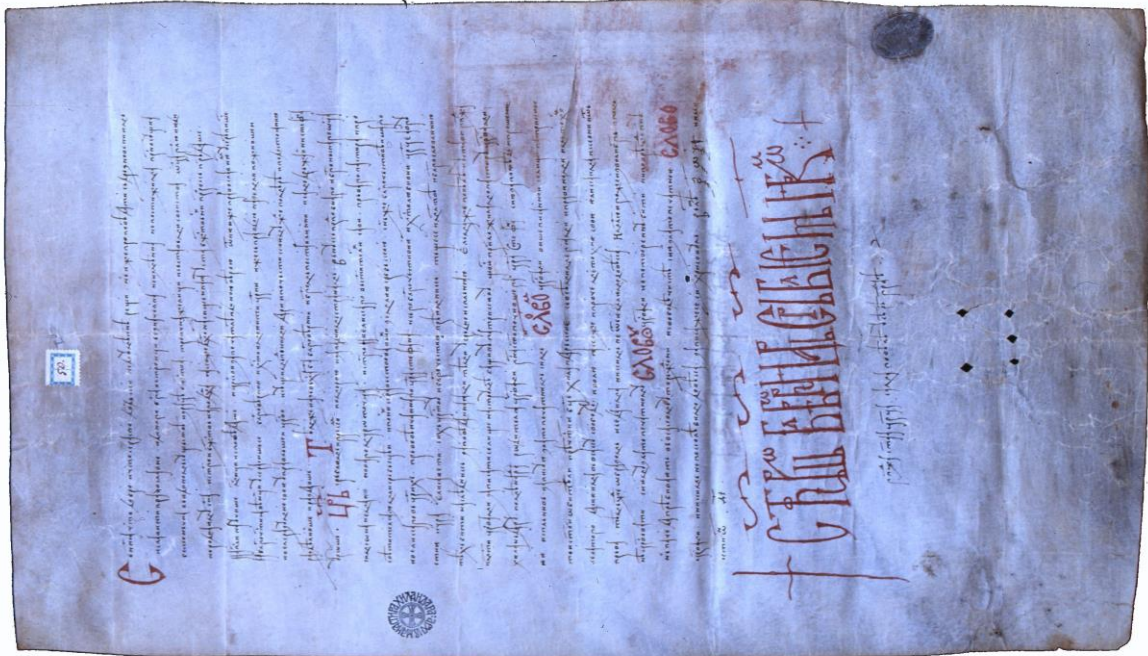


Abb. 3 – Die Urkunde an Hilandar, 1360–61, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 5/5

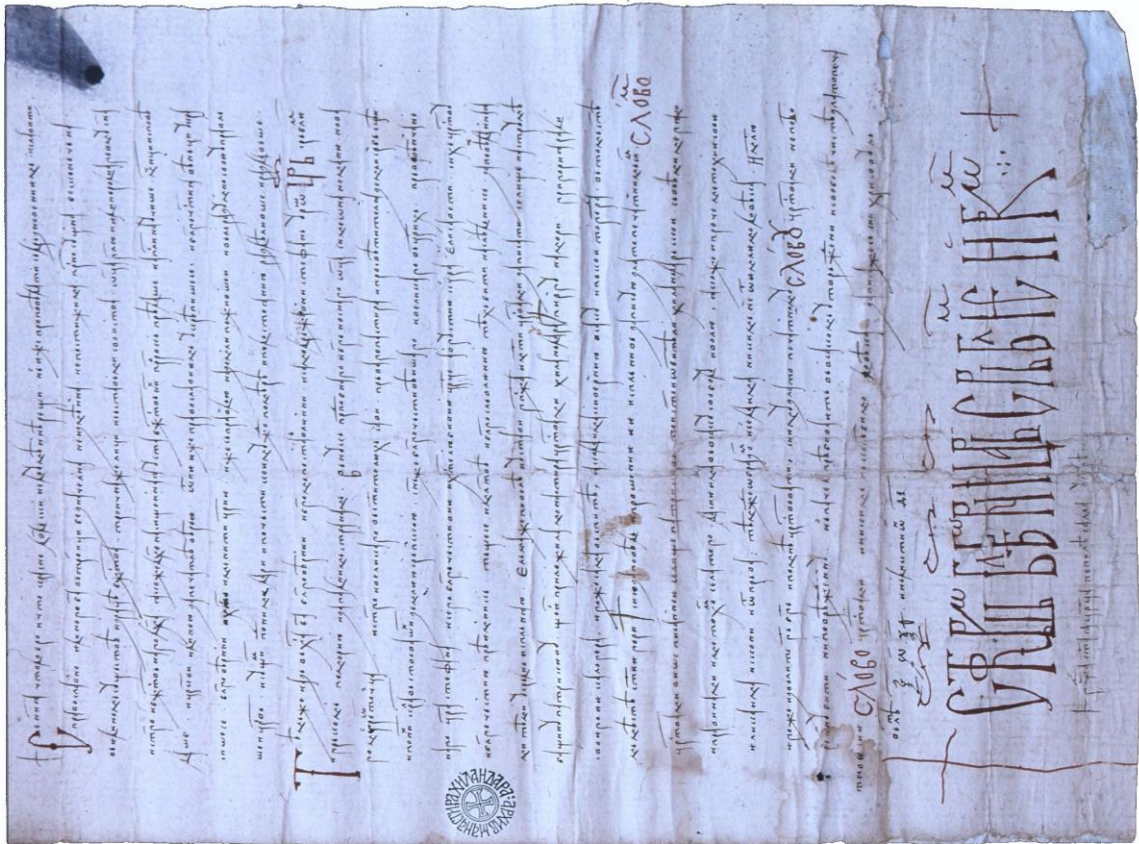


Abb. 4 – Die Urkunde an Hilandarer Pyrgos, 1360–61, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 5/3

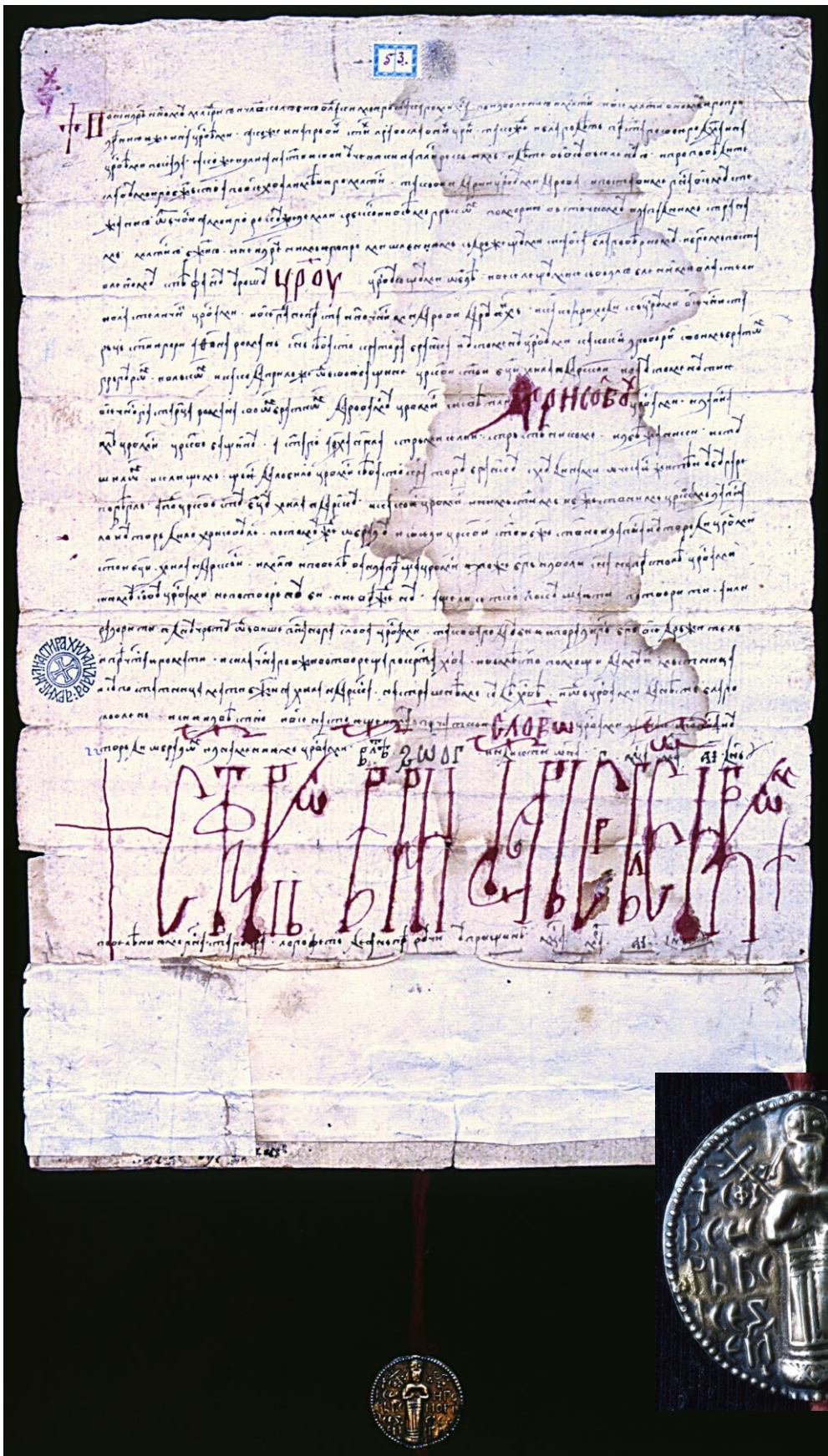


Abb. 5 u. 5a – Die Urkunde an Hilandar, 11. März 1365, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 8/3a

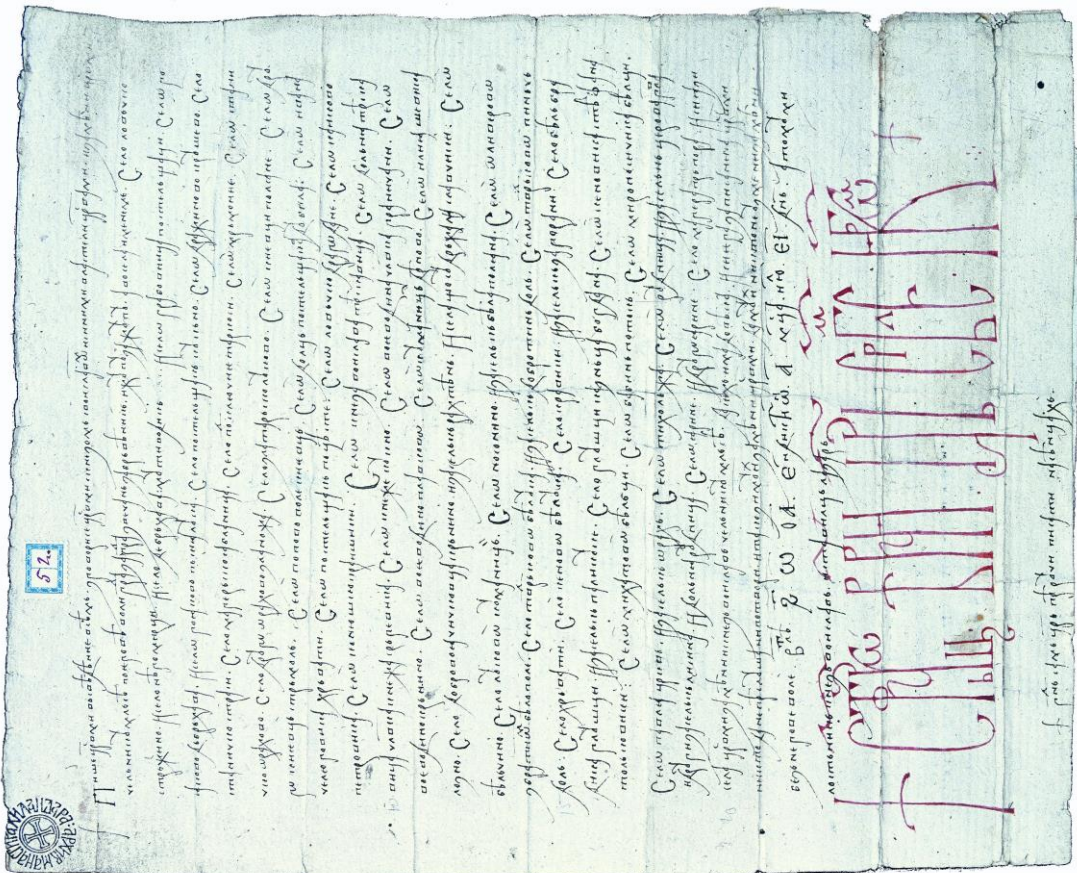


Abb. 6 – Die Urkunde an den Hauptmann Musa, 15. Juli 1363, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 5/8

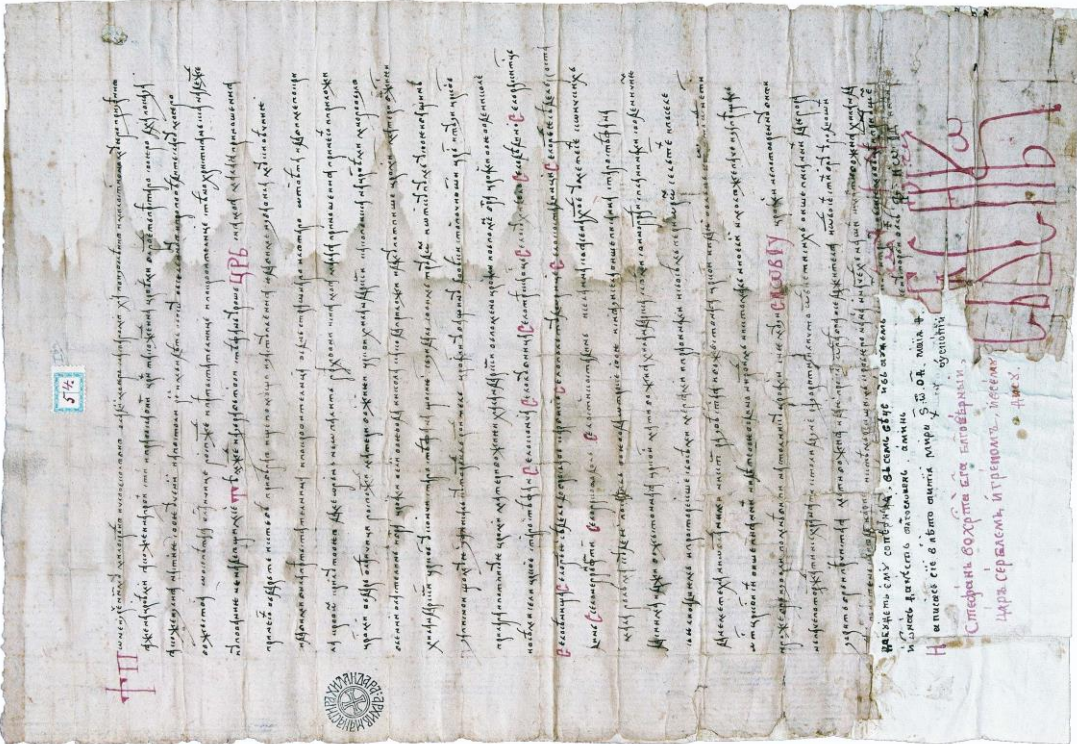


Abb. 7 – Die Urkunde an Hilandar, 9. Mai 1366, Aufnahme Serbisches Staatsarchiv, A 5/9

Von den beiden erhaltenen Exemplaren, die die Schenkung des Grundstücks (Wüstung) von Patrikije an das Kloster Hilandar bzw. seinen Pyrgos St. Basilius betreffen (Nrn. 11 und 11a, Abb. 3 und 4), wurde das Erste als Original, das Zweite als dessen interpolierte Abschrift erkannt (s. oben die Anm. 18). Von den Begründungen Sindiks ist dabei nur der Unterschied in der Beglaubigungsform nachvollziehbar: Die Echtheit wird, wie üblich, dem Dokument mit sichtbaren Besiegelungsspuren zugeschrieben, wobei es sich übrigens um die einzige bekannte Urkunde des Kaisers Uroš handeln würde, die auf Pergament geschrieben worden wäre.

Schließlich lässt man den diplomatischen Status der letzten erhaltenen Uroš-Urkunde von 1366 noch offen (Nr. 18, Abb. 7), jetzt wohl „selbstverständlich“ wegen des fehlenden Siegels, dessen Spuren im teils abgerissenen Protokoll nicht zu sehen sind (s. oben die Anm. 26).³⁹

Beim Versuch, zu den genannten Äußerungen eine Stellung zu nehmen und dementsprechend einen Teil der Urkundenüberlieferung von Kaiser Uroš neu zu bewerten, wollen wir zuerst an die beiden Beispiele erinnern, in denen das Wasserzeichen als entscheidendes Merkmal dient, den betreffenden Dokumenten die Originalität abzusprechen (Nrn. 3 und 17). Doch in der Forschung ist längst bekanntgegeben worden, dass bei der Datierung von Schriftstücken auf Papier, wenigstens in Südosteuropa, das Filigran nur einen mehrjährigen chronologischen Rahmen anzubieten vermag.⁴⁰ Daher kann man von einem „Herstellungsjahr“ kaum sprechen.

Bestand nicht klar hervor (vgl. N. PORČIĆ, The Menologem in Serbian Medieval Document-Making, *Perivolos* I, 285–298 mit einer Liste der bekannten serbischen Beispiele und den Angaben zur allgemeinen Literatur, die die byzantinische Praxis erklärt). Von den zehn erhaltenen Stücken haben zwei ein hängendes Siegel, während andere entweder offensichtlich siegellos sind, oder nur vermutliche Spuren, womöglich auch eines Wachssiegels, haben. Damit kann auch dieses Element der Vorstellung von einer schwankenden Vorgehensweise in der serbischen „Kanzlei“ recht geben. Dass es in der Forschung diesbezüglich seit langem keine Stützpunkte gibt, zeigt auch das Beispiel des mit Menologem beglaubigten Dokuments vom Kaiser Uroš an Dubrovnik (Nr. 2 in unsrer Liste), das Miklosich, wenn auch „sine sigillo“, als Original eingestuft hatte (F. MIKLOSICH, *Monumenta Serbica*, 153) – die Bezeichnung, die auch in der neueren Forschung unbestritten bleibt (s. oben die Anm. 9 sowie die Darstellung von Nebojša Porčić auf *Monasterium*: http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/135601xx_-_car_Uroš/charter).

³⁹ Das Foto samt kurzer diplomatischer Beschreibung und Transkription laut letzter Ausgabe ist von Ž. Vujošević auf *Monasterium* innerhalb der Sammlung „Serbische Herrscherurkunden (1306–1388)“ dargestellt: http://monasterium.net/mom/BISANU/1366%280509%29-Kaiser_Uros/charter (aufgestellt 2011).

⁴⁰ Auch bei V. MOŠIN – S. TRALJIĆ, *Vodeni znakovi XIII i XIV vijeka* I, Zagreb 1957, 8, auf deren Verzeichnis sowie Sammlung von Filigranen sich die kommentier-

Das Wasserzeichen dürfte also als ein fester chronologischer Stützpunkt und somit auch als entscheidendes (insbesondere als einziges) Echtheitskriterium eigentlich nicht angenommen werden.⁴¹

Jetzt widmen wir uns dem komplexeren Thema – dem Siegel. Die beigelegte Liste veranschaulicht eine starke Unregelmäßigkeit beim Aufkommen dieses Elements in den Urkunden des Kaisers Uroš. Beim genaueren Betrachten scheint aber eine Begebenheit ersichtlich zu sein: Abgesehen von denen mit Menologemunterschrift und dem Friedensabkommen von 1362 (Nr. 15), hatten alle Dokumente für Dubrovnik je ein Siegel. Hingegen war im restlichen Bestand, meistens bestehend aus Klosterurkunden, die Besiegelung eine seltene Ausnahme. Aufgrund dessen kann man zwei miteinander verbundene Fragen stellen: 1) Ob das Siegel bei Kaiser Uroš überhaupt die verpflichtende Beglaubigungsform war. 2) Ob sich der Aussteller beim Beurkundungsverfahren auch den Erwartungen und Wünschen der Empfänger angepasst hatte.⁴²

Schauen wir uns nun die drei erhaltenen Siegel an den Dokumenten des Kaisers Uroš an. Diejenigen in den Urkunden für Dubrovnik (Nrn. 9

ten Editionen berufen, wird betont, man sollte bei den ähnlichen Varianten (*variétés similaires*) mit einer Zeitspanne von 10 bis 15 Jahren rechnen.

⁴¹ So sind die ähnlichen Varianten des Filigrans von der Nr. 17 in unserer Liste durch das ganze siebte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu verfolgen: V. MOŠIN – S. TRALJIĆ, *Vodeni znakovi I*, 127 (Nr. 4365–4366); Tafel 487 (im zweiten Band).

⁴² Die Rolle des Siegels als verbindlichen Beglaubigungsmittels in der serbischen Diplomatik kann bei jetzigem Forschungsstand weder bestätigt noch abgestritten werden. Die Fragwürdigkeit eines Verständnisses im Sinne des standardisierten „Kanzleibrauchs“ im betreffenden Material liegt aber auf der Hand. Beispielsweise sei hier ein Bestand aus der Zeit unmittelbar nach Uroš‘ Tod genannt: An den zehn bekannten Urkunden der Familie Dragas, die nach dem Zerfall des Serbischen Kaiserreichs in Ostmazedonien und den benachbarten Gebieten regierte, ist kein Siegel aufbewahrt. In diesem ausschließlich für die Athos-Klöster geltenden Material sind Spuren der Besiegelung nur an den beiden Exemplaren der Urkunde für St. Pantaleon von 1374–75 sichtbar (s. dazu Ž. VUJOŠEVIĆ, *Povelja Konstantina Dragaša Hilandaru o manastiru Lesnovu*, *Realia Byzantino-Balcanica*, Sofia 2014, 460–461). In der westeuropäischen Diplomatik gäbe es in dieser Hinsicht womöglich lehrreiche Modelle. So war bei den Merowingern, laut Ergebnissen von A. STIELDORF, *Gestalt und Funktion der Siegel auf den merowingischen Königsurkunden*, *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 47/48 (2000/2001) 133–166, eigentlich die Unterschrift die entscheidende Beglaubigungsform, während das Siegel der Herrscherpräsentation, bzw. Erinnerung an die Anwesenheit des Königs dienen sollte. Eine solche Funktion des Siegels wird auch später in Deutschland erkennbar, wobei eine Validierung durch die Unterschrift, aber auch durch verschiedene grafische Symbole, wie Chrismon, Rekognitionszeichen und andere, erfolgte (vgl. dazu u.a. die Studie von P. RÜCK, *Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der Salischen Dynastie*, *Elementa Diplomatica* 4, Marburg 1996).

und 12) soll er von seinem Vater Stefan Dušan übernommen haben, was in der Forschung schon betont worden ist.⁴³ So dürfte das einzige bekannte Siegel von Kaiser Uroš das erst 1365 in der Hilandarer Urkunde verwendet sein (Nr. 17, Abb. 5a).⁴⁴ Wäre es dann nicht plausibler, anzunehmen, dass er lange Zeit gar kein eigenes besaß bzw. es aus irgendeinem Grund nicht fertigen ließ, statt (fast) alle seine siegellosen Urkunden einfach als Abschriften zu bezeichnen?⁴⁵

Dabei geht es auch um die Nachprüfung einer sich längst eingebürgerten Zuneigung zur kopialem Überlieferung beim Fehlen der vollständigen „kanzleimäßigen“ Ausfertigung. Zumal wir glauben, anhand des erhaltenen Materials bewiesen zu haben, dass die Vervielfältigung von Dokumenten nicht so selbstverständlich und homogen war, wie in der Forschung oft angenommen wird.⁴⁶ So ließen die serbischen Aussteller keine Abschriften der vergebenen Urkunden, weder in Registern (die sie wohl gar nicht hatten), noch als Einzelkopien, herstellen. Was die Empfänger betrifft, übten die Kommunen wie Dubrovnik oder Venedig die regelmäßige Registrierung in Kopialbüchern. Die anderen bekannten Destinatäre hingegen, meist kirchliche Subjekte (Klöster, Bistümer, Prälaten) und deutlich weniger „private“ Personen, pflegten keinen nachgewiesenen Brauch, Register oder Chartulare zu führen. Sie schafften aber nach Bedarf Einzelkopien, und zwar nicht mit „archivistischen“, sondern mit praktischen bzw. zweckgerichteten Motiven. Diese treuen, interpolierten oder kompilierten Abschriften, gestaltet als Pseudo-Originale oder Nachzeichnungen, wie man diese im Fach der Diplomatie bezeichnet, nutzten sie weiter als rechtsgültige Dokumente, um eigene tatsächliche oder beanspruchte Rechte und Besitzungen zu belegen. Ansonsten bewahrten sie und in der Regel kein anderer das Original als einmaligen Beweis des bestimmten Rechts mit dauerhafter Gültigkeit auf. Ein solches

⁴³ Zu Nr. 9 (Kommentar und Foto) s. M. A. ČERNOVA, *Hrisovul carja Stefana Uroša*, 88. sowie die Darstellung von N. Porčić auf *Monasterium*: http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13570425_-_car_Uroš_1/charter. Zu Nr. 12 (Kommentar und Foto) s. ebenda http://monasterium.net/mom/SerbianRoyalDocumentsDubrovnik/13600929_-_car_Uroš/charter, wo jedoch die Zurückführung des Siegels auf Stefan Dušan mit Fragezeichen geäußert ist.

⁴⁴ Dass dieses Siegel dem Kaiser Uroš und nicht seinem Vater zuzuschreiben ist, wird spätestens angenommen seit D. SINDIK, *Srpski srednjovekovni pečati u manastiru Hilandaru, Osam vekova Hilandara*, 234–235, wo seine Ähnlichkeit den Siegeln von Dušan immerhin angemerkt worden ist (vgl. R. MIHALJČIĆ, *Hrisovulja cara Uroša manastiru Hilandaru o daru kaluđera Romana*, 143–144).

⁴⁵ Die alleinige Ausnahme wäre die griechischsprachige Urkunde für Megisti Lavra (Nr. 14, s. oben die Anm. 22).

⁴⁶ Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 129–137, 290–292.

Verständnis-modell, im Einklang mit der oben angesprochenen Fragwürdigkeit des Konzepts „Kanzleimäßigkeit“, kann unseres Erachtens auch bei der Neu-bewertung der Überlieferung von Kaiser Uroš hilfreich sein.

Dementsprechend wären alle seine Urkunden, deren Echtheit aufgrund des Wasserzeichens und/oder wegen Ausfalls des Siegels bestritten oder in Frage gestellt worden ist, als Originale zu betrachten, spätestens bis zu der auf anderen Prämissen aufgebauten Analyse, die im Rahmen eines das ganze serbische Material betreffenden Editionsunternehmens durchzuführen ist. Ein Fragezeichen würden wir aber bei den Nrn. 11/11a und 13 doch stehen lassen, da ihr Status auch von den noch zu klärenden inhaltlichen Fragen abhängig ist.

Wenn es allerdings um äußere Urkundenmerkmale geht, die im Bestand von Kaiser Uroš als verlässlichere Echtheitskriterien in Betracht zu ziehen sind, würden wir uns eher für die Unterschrift und den Beschreibstoff entscheiden. So sind die bekannten Unterzeichnungen durch eine gewisse Uniformität geprägt, sowohl in ihrer formelhaften Struktur, als auch in ihrer handschriftlichen Ausfertigung.⁴⁷ Dabei ist eine leichte Abweichung bezüglich der Reihenfolge der mehr oder weniger standardisierten Elemente nur in der Urkunde vom Mai 1356 (Nr. 3) auffallend. Der charakteristische Schriftzug mit den verlängerten Buchstaben, einem mal größeren, mal kleineren Abstand zwischen den Wörtern sowie spezifischen Ligaturen scheint wiederum ein wenig im gerade genannten und starker im Hilandarer Dokument von 1360/61 (Nr. 11) gestört zu sein.⁴⁸ Beim Beschreibstoff ist der Befund noch einheitlicher. Denn alle Urkunden des Kaisers Uroš sind auf Papier angefertigt, bis auf eine – und das ist wieder die auf Pergament geschriebene Nr. 11. Dies wäre ein weiteres Indiz dafür, dass es sich hier eigentlich um eine interpolierte Abschrift der Nr. 11a handelt (und nicht umgekehrt), die im Kloster Hilandar verfasst wurde. Im Übrigen könnte man also derzeit wenigstens vermuten, dass zum Einen Kaiser Uroš seine Urkunden in der Regel selbst unterfertigt hat, zum Anderen, dass es tatsächlich eine Beurkundungsstelle gegeben hat, die das Material zur Verfügung stellte. Mit anderen Worten ist vielleicht die Rede von einer werdenden organisierten Hofkanzlei, die mehr oder weniger normierte materielle und technische Vorbedingungen zur Ausrichtung der diplomatischen Produktion besaß. Durch wechselhafte Personalstruktur

⁴⁷ S. dazu Đ. BUBALO, *Logos formula*, 330–331. und Ž. VUJOŠEVIĆ, *Srpska vladarska kancelarija*, 239–241, 272.

⁴⁸ So wurden auch die Struktur und das Aussehen der Unterschrift im Kaiser Uroš zugeschriebenen und mit 1358 datierten Dokument als Merkmale erkannt, die eindeutig auf die Fälschung hinweisen: Đ. BUBALO, *Falsifikovana povelja*, 136–137.

sowie einen gewissen bis wesentlichen Empfängeranteil beim Urkundenverfassen und –gestalten blieb sie jedoch ohne feste Ordnung und Brauch.

Zum Schluß wenden wir uns wieder der Frage von Ćirković über die Buntheit von Überlieferungsformen im serbischen diplomatischen Material zu: Ob ungeordnete Kanzlei oder zweifelhafte Tradition, ob Systemlosigkeit oder Abschriften bzw. Fälschungen? Im Bewusstsein einer erforderlichen Nuancierung bei der Lösung dieser grundlegenden Probleme glauben wir am Beispiel des Kaisers Uroš gezeigt zu haben, in welcher Richtung die Antworten zu suchen sind. Mit der Relativierung des Konzepts „Kanzleimäßigkeit“ müsste auch die in der Forschung immer noch stark zu spürende Vorliebe für Hyperkritizismus abnehmen, was so manche Urkunde vor dem unzureichend begründeten Verdacht „retten“ könnte – eine Stellungnahme, die beim bevorstehenden Unternehmen einer vollständigen Edition der serbischen mittelalterlichen Urkunden ausdrücklich in Betracht gezogen werden soll.

Žarko Vujošević

**ON THE STATUS OF SEVERAL CHARTERS OF
SERBIAN EMPEROR STEFAN UROŠ (1355–71): A CONTRIBUTION
TO THE RESEARCH OF THE ROYAL CHANCERY**

Summary

The paper discusses the issue of the diplomatic status of several charters of emperor Stefan Uroš (1355–71) which have either been categorised as copies or their status as originals remains disputed on account of the absence of seals and any traces of sealing, as well as the “year of production” of their watermarks. The documents under study are six charters from the archive of the monastery of Hilandar: for the metropolitan Cyril (1356); on the donation of the abandoned village of Patrikijevo (1360/61, two copies); on a donation by *župan* Vukoslav (15 October 1360); for *čelnik* Musa (15 July 1363); on a donation by the Branković brothers (11 March 1365); and on a donation by *vojvoda* Nikola (1366). The analysis of the documents, whose colour photographs are appended, involves a comparative examination of three documents from the Dubrovnik archives issued in 1357.

It is argued that the watermark and seal cannot be taken as firm criteria for establishing originality in this material because: 1) dating by watermarks can only provide rough estimates, and it is therefore hardly possible to speak of their “year of production”; 2) it is not clear whether seals were at all a

mandatory instrument of validation of the charters issued by emperor Uroš (as well as of other Serbian authors). Consequently, the Hilandar documents of 1356, 1363, 1365 and 1366, incontestable in their other diplomatic features, should be considered as originals, while the presumption of originality of one of the two copies of the 1360/61 charter and the document of 15 October 1360 can be confirmed only after further examination of their content and the circumstances in which they were created.

Finally, it is proposed that the writing medium (paper) and the signature (as a rule in the auctor's own hand) are more reliable originality criteria for the charters of emperor Uroš. The contribution also argues for a reconsideration of the hypercritical approach to medieval Serbian documents which is based on the presumed existence of an organised royal chancery with well-established and faithfully implemented practices in composing documents, so that diplomatic analysis may be placed in a more realistic historical and legal context.

Keywords: emperor Stefan Uroš, charters, diplomatic status, seal, watermark, royal chancery.

Чланак примљен: 1. октобра 2015.

Чланак прихваћен: 18. маја 2016.